

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 32/09 B

L 2 P 51/08 (Bayerisches LSG)
S 4 P 20/07 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

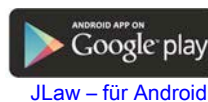
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 28.10.2009, das ihr am 18.11.2009 zugestellt worden ist, mit einem am 11.12.2009 eingegangenen Schriftsatz ihres früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Frist zur Begründung der Beschwerde ist bis zum 18.2.2010 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 1.2.2010 hat der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Mit Schreiben vom 2.2.2010 ist die Klägerin über die Niederlegung sowie über die verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und über die notwendige Vertretung durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden. Zudem wurde auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG bis zum 18.2.2010 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

